

Beratungsgrundlage für Kindergartengruppen im Wald

Allgemeine Regelungen

- Kindergartengruppen im Wald sind eingruppig
- Es werden max. 15 Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung betreut
- Max. 30 Stunden Öffnungszeit wöchentlich inkl. max. eine Stunde Sonderöffnungszeit täglich
- Das zur Verfügung stehende Waldareal von mind. 0,5 ha (entspricht 5.000 m²) muss sich an einen Wald anschließen, der im Rahmen des allgemeinen Waldbetretungsrechtes betreten werden darf. Mit dem Waldbesitzer oder der Forstverwaltung muss ein Gestattungsvertrag abgeschlossen werden. Bei einer Erweiterung der Öffnungszeit der Kindergartengruppe im Wald muss der Gestattungsvertrag angepasst werden. Es erfolgt zweimal jährlich eine Begehung des Waldes. Die Ausgestaltung der Verkehrssicherungspflichten obliegt den Vertragsparteien. Der FD erhält keine Rückmeldung über Begehungen. Sollte etwas Gravierendes vorliegen, ist im Rahmen der Trägerverantwortung eine entsprechende Meldung zu machen.
- beheizbarer Bauwagen (oder Schutzhütte) – Eine Empfehlung für eine Mindestgröße des Bauwagens wird nicht vorgegeben. Je größer allerdings der Bauwagen ist, desto höher auch die Gefahr, dass sich der Waldkindergarten über einen längeren Zeitraum hierin aufhält. Dies steht allerdings im Widerspruch zum waldpädagogischen Konzept.
- Die Hersteller der Bauwagen geben häufig auch die Möglichkeiten einer Beheizung vor. Heizmöglichkeiten
- Toilette: z.B. Komposttoilette, ein „Plumsklo“ ist nicht erlaubt
- Räumlichkeiten (mit Nutzungsberechtigung), wenn witterungsbedingt der Aufenthalt im Wald zur Gefährdung wird: Varianten ergänzen aus der Praxis (z.B. Gemeindehaus, Vereinshaus, Dorfgemeinschaftshaus)
- Finanzierungskonzept
- Mobiles Telefon
- Erste- Hilfe-Ausstattung
- Pädagogische Waldkonzeption, die auch für den Notfall einen Rettungsplan beinhaltet
- Bei einer Öffnungszeit über fünf Stunden täglich wird die Einnahme einer zweiten (warmen) Mahlzeit empfohlen
- Erforderliche Änderung der Betriebserlaubnis bei einer Erweiterung der Öffnungszeit von fünf auf sechs Stunden
- Beachtung der Dienstanweisung „Einzelintegration in der Kindergartengruppe im Wald bei Aufnahme eines Kindes mit Behinderung“
- Beachtung des Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern gemäß § 5 SGB VIII, Satz. 1: „Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen ...“ Satz 2: „Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern diese nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.“
Die Plätze dürfen aufgrund des Wunsch- und Wahlrechtes nicht in die Bedarfsplanung aufgenommen werden. Der Rechtsanspruch wird durch die Betreuung in einer Kindergartengruppe im Wald erfüllt.
- Eine Belehrung nach den §§ 33 – 36, 42, 43 IFSG ist für alle Fachkräfte in Waldkindergärten erforderlich

Mittagessen im Wald

- Als praktikable Möglichkeit für die Einnahme eines warmen Mittagessens stehen folgende Varianten zur Verfügung
 - o Die Kindergartengruppe im Wald isst in einer Einrichtung, die nahe des Waldgebietes liegt (z.B. Kindertagesstätte, kommunale Mittagstische, Kantinen, Mensen
 - o Die Kinder bringen sich von zuhause einen „Henkelmann“, oder „Thermobehälter“ mit einer warmen Speise mit. Damit handelt es sich um eine Privatverpflegung. Die Verantwortung für die Qualität des Essens liegt vollumfänglich bei den Eltern.
- Lieferung des Essens über einen Caterer: es handelt sich
 - o um eine Gemeinschaftsverpflegung. Das Veterinäramt muss hinzugezogen werden, eine Temperaturkontrolle und die Einhaltung des HACCP mit der erforderlichen Dokumentation sind erforderlich.

Hygiene

- Verpflichtung der Fachkräfte, eine gute Hygienepraxis zu etablieren
 - o Pro Kind werden für die Handwäsche täglich ca. 500 ml Wasser pro Tag benötigt. Das Wasser muss täglich frisch zur Verfügung stehen. Restwasser muss täglich entsorgt werden, der Wasserbehälter gereinigt und getrocknet werden
 - o Einverständniserklärung der Eltern, das Fachkräfte Parasiten (Zecken, etc.) entfernen dürfen
 - o Vorhalten eines Hygieneplans
 - o Fachkräfte benötigen für Wickeltätigkeiten Handschuhe und Desinfektionsmittel (Frostgefahr im Winter!)
 - o Kein Kind ist etwas von den Lebensmitteln eines anderen Kindes (Allergien)
 - o Kinder sollen keine Süßspeisen mitbringen (Insekten)
 - o Keine leicht verderblichen Lebensmittel
 - o Der Ort der Essenseinnahme (Tisch) darf nicht der gleiche Ort sein, wo ein Kind gewickelt wird
 - o Wickelunterlage für Kinder erforderlich
 - o Wickelkinder müssen besonders beachtet werden: Gefahr des Auskühlens!
 - o Zähneputzen sollte auch im Wald erfolgen (Zahnbürsten alle drei Monate wechseln, Zahnbürsten dürfen sich nicht berühren, regelmäßige Reinigung der Zahnputzbecher)
 - o Je länger der Aufenthalt im Wald, desto häufiger muss die Toilette entleert werden (zusätzliche Kosten)
 - o Getrennte Lagerung des Mülls (Hundebeutel!)